

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Rickmers Reisen Helgoland GmbH (nachfolgend RRH genannt)

I. RRH als Vermittler von Fremdleistungen

1. Allgemeines
1.1 Sofern nichts Anderes vereinbart wird, tritt RRH auf der Grundlage dieser AGB ausschließlich als Vermittler einzelner oder mehrerer touristischer Produkte und/oder Dienstleistungen (Flugbeförderung, Schiffspassage, Bahn- oder Busfahrt, Mietwagen, Hotelaufenthalt, Ferienwohnung, Reiseversicherung, Veranstaltungstickets, etc.), bzw. fremdveranstalteter Pauschalreisen auf, zusammen nachfolgend „Reiseleistungen“ genannt.

1.2 Der Vertrag über die jeweilige Reiseleistung kommt direkt zwischen dem Anbieter der Reiseleistung und dem Kunden zustande.

RRH ist an diesem Vertragsverhältnis nicht beteiligt. Die Leistung von RRH beschränkt sich auf die Vermittlung des Vertrages mit dem jeweiligen Anbieter. RRH schuldet insbesondere nicht die Erbringung und/oder den Erfolg der jeweiligen Reiseleistung.

1.3 Für die vorgenannten Reiseleistungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder Beförderungsbedingungen des jeweiligen Anbieters der Reiseleistung.

2. Abschluss des Vermittlervertrages

2.1 Mit dem Buchungsauftrag bietet der Kunde RRH den Abschluss eines Vermittlungsvertrages verbindlich an. Der Buchungsauftrag kann persönlich, schriftlich, mündlich, fernmündlich oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen. Bei elektronischer Buchung bestätigt RRH den Buchungsauftrag unverzüglich auf elektronischem Weg. Mit Zustandekommen des Vermittlervertrages beauftragt der Kunde RRH verbindlich mit der Vermittlung eines Vertrages mit dem Anbieter der jeweiligen Reiseleistung (Siehe Ziff. 1.1/1.2).

2.2 Bei einer elektronischen Buchung versichert der Kunde, dass er volljährig und geschäftstüchtig ist. Der Kunde ist seine Buchung 10 Tage gebunden. Die Entgegennahme des Buchungsauftrages durch RRH erfolgt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit bei den jeweiligen Reiseveranstaltern und/oder Leistungsträgern (Reiseveranstalter, Bahnunternehmen, Hotelier, Mietwagenunternehmen, Reeder, Eventveranstalter, Reiseversicherer und/oder Fluggesellschaft), denen die Durchführung der Reiseleistungen obliegen.

2.3 Der von RRH vermittelte Vertrag kommt erst mit der Bestätigung durch den jeweiligen Anbieter der Reiseleistung zustande. Erfolgt die Bestätigung oder Ablehnung seitens des Anbieters gegenüber RRH, so wird RRH den Kunden hierüber umgehend informieren.

2.4 Sonderwünsche des Kunden bedürfen in der Regel der ausdrücklichen Bestätigung durch den jeweiligen Anbieter und können von RRH nur unverbindlich an den Anbieter weitergeleitet werden.

3. Buchungsbestätigung

3.1 Die Buchung des Kunden wird durch den Anbieter der jeweiligen Reiseleistung in der Regel schriftlich oder auf elektronischem Weg bestätigt. Bestätigungen und/oder Mitteilungen des jeweiligen Anbieters, die RRH zugehen, wird RRH umgehend an den Kunden weiterleiten.

3.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Bestätigung auf Inhalt und Vollständigkeit zu überprüfen und RRH, sowie den jeweiligen Anbieter auf etwaige Abweichungen oder Fehler hinzuweisen. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die von ihm RRH gegenüber gemachten Angaben zutreffend sind. Der Kunde wird RRH umgehend über etwaige Änderungen der Adresse, Email-Adresse oder Telefonnummer informieren.

3.3 Sofern keine gesonderten Reiseunterlagen durch den Anbieter (Hotel, Mietwagen, etc.) versandt werden, hat der Kunde bei Inanspruchnahme der Reiseleistung zum Nachweis der Buchung die Buchungsnummer und/oder Buchungsbestätigung vorzulegen.

4. Bezahlung

4.1 Sofern RRH fremdveranstaltete Pauschalreisen vermittelt, ist eine Anzahlung fällig, wenn der Versicherungsschein des Reiseveranstalters dem Kunden zugeht. Zahlungen sind spätestens vor Reiseantritt bei Aushändigung der Reiseunterlagen fällig. Die Einzelheiten werden dem Kunden vom Anbieter mit der Buchungsbestätigung mitgeteilt.

4.2 Bei Reiseleistungen, die keinen Versicherungsschein erfordern, wird die Zahlung des Preises mit erfolgter Buchung, spätestens aber

vor Inanspruchnahme der Reiseleistung und/oder bei Aushändigung der Reiseunterlagen fällig.

4.3 Voraussetzung für die Erbringung der Reiseleistung ist die vollständige Bezahlung des Rechnungsbetrages. Werden fällige Zahlungen nicht oder nicht vollständig geleistet, ist der jeweilige Anbieter nach Maßgabe seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Stornokosten nach den jeweiligen Stornoregelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters zu berechnen.

Storno-, Bearbeitungs- und Umbuchungsgebühren sind sofort fällig.

4.4 Zahlungen können in der Regel durch Barzahlung, Überweisung oder Bankeinzug erfolgen. Für die konkreten Zahlungsbedingungen sind die Regelungen des jeweiligen Anbieters maßgeblich, über die RRH den Kunden bei Buchung informiert.

4.5 Sofern RRH Reiseleistungen berechnet und Zahlung an RRH erfolgt, geschieht dies im Namen und für Rechnung des jeweiligen Anbieters.

4.6 Erfolgen Zahlungen nicht zu den vereinbarten Terminen und muss RRH den Kunden deshalb mahnen, wird RRH eine Mahnkostenpauschale in Höhe von € 10,00 erheben. Zusatzkosten bei vereinbartem Zahlungseinzug, die aufgrund einer vom Konto- oder Karteninhaber verschuldeten Rückbelastung entstehen, werden dem Kunden weiterbelastet. Des weiteren wird RRH eine Mahnkostenpauschale in Höhe von € 10,00 erheben.

Es bleibt dem Kunden unbenommen, den Nachweis zu führen, dass keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind.

5. Umbuchungen/Rücktritt

5.1 Der Rücktritt vor Reisebeginn ist jederzeit möglich. RRH empfiehlt dem Kunden, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung. Die Rücktritts- und Stornokosten richten sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Anbieters.

5.2 Umbuchungswünsche wird RRH umgehend an den jeweiligen Anbieter weiterleiten.

5.3 Für Rücktritt, Umbuchung oder andere nach Buchungsabschluss gewünschte Änderungen stellt RRH neben den Gebühren des jeweiligen Anbieters zur Abgeltung des eigenen Zusatzaufwandes € 30,00 pro Änderung und Kunden in Rechnung. Der Kunde kann jedoch jederzeit nachweisen, dass keine oder wesentlich geringere Kosten als die vorstehenden Umbuchungspauschalen durch die Umbuchung entstanden sind.

5.4 RRH empfiehlt dem Kunden den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.

6. Haftung von RRH

6.1 Die Angaben über einzelne Reiseleistungen beruhen auf den Informationen der jeweiligen Anbieter. RRH gibt keine eigenen Zusicherungen und/oder Garantien für Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität der vermittelten Informationen.

6.2 Der Kunde ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften und Fristen (Pass-, Visa- Devisen und Gesundheitsvorschriften) selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften und Fristen entstehen, gehen zu Lasten des Kunden, ausgenommen, wenn sie durch eine Falsch- oder Nichtinformation durch RRH bedingt sind. Eine Informationsverpflichtung von RRH gilt nur für deutsche Staatsangehörige. Nichtdeutsche Staatsangehörige haben bei dem jeweils zuständigen Konsulat selbst und auf eigene Verantwortung Auskunft über die Pass-, Visa- Devisen und Gesundheitsvorschriften einzuholen und die erforderlichen Fristen einzuhalten.

6.3 Die Haftung von RRH aus der Vermittlung von Reiseleistungen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, ausgenommen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

6.4 RRH haftet nicht für eine etwaige Mangelhaftigkeit der vermittelten Reiseleistung oder deren Nichterbringung.

7. Datenschutz

Die vom Kunden RRH zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit zur Vertragserfüllung erforderlich. Zum Zwecke der Vertragserfüllung erfolgt eine Weitergabe der Daten an den jeweiligen Anbieter der Reiseleistung.

8. Sonstiges

8.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen Kunden und RRH findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

8.2 Der Kunde kann RRH nur an deren Sitz verklagen.

8.3 Für Klagen von RRH gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von RRH vereinbart.

8.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche von RRH auf Zahlung mit Gegenforderungen die Aufrechnung zu erklären, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

8.5 Sollten eine oder mehrere Klauseln dieser AGB unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht berührt.

8.6 Vermittler

Rickmers Reisen Helgoland GmbH
Am Südstrand 2
D - 27498 Helgoland.
Tel. 04725-8141-91
Fax. 04725-8141-98

Stand: Dezember 2016

II. RRH als Reiseveranstalter

Sofern RRH selbst die Rolle des Reiseveranstalters zukommt, gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen:

1. Abschluss des Vertrages

Mit der Anmeldung bietet der Kunde RRH den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder auf elektronischem Weg (Email, Internet) vorgenommen werden. RRH nimmt das Angebot zum Abschluss eines Reisevertrages mit der Buchungsbestätigung an das vermittelnde Reisebüro oder an den Kunden an. Diese Annahmeerklärung bedarf keiner bestimmten Form. Die Annahme wird durch RRH in der Regel schriftlich bestätigt.

Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, liegt darin ein neues Angebot von RRH, an das RRH 10 Tage gebunden ist. Der Reisevertrag kommt auf Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Kunde innerhalb dieser Frist die Annahme erklärt. Als Annahme gilt auch, wenn der Kunde den Reisepreis bezahlt und/oder die Reise antritt.

2. Bezahlung

2.1 Mit dem Vertragsabschluss und der Aushändigung eines Versicherungsscheines wird eine Anzahlung von 20% des Reisepreises fällig. Der gesamte Reisepreis, abzüglich der geleisteten Anzahlung, ist nach erfolgter Buchungsbestätigung gegen Aushändigung der Reiseunterlagen zu bezahlen, sofern die Reise nicht mehr gem. Ziffer 9.2 abgesagt werden kann. Ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises steht RRH ein Leistungsverweigerungsrecht gegenüber dem Kunden zu.

2.2 Sofern die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis pro Kunden € 75,00 nicht übersteigt, kann RRH Zahlung auch ohne Aushändigung eines Versicherungsscheines verlangen.

2.3 Zahlungen sind ausschließlich an RRH auf das in der Reisebestätigung genannte Konto zu leisten. Erfolgt die Buchung 10 Tage oder weniger vor Reiseantritt, wird von RRH ausschließlich Bareinzahlung akzeptiert. Bareinzahlungen sind durch entsprechende Kassenbelege der Bank nachzuweisen, bei der die Einzahlung vorgenommen wurde.

2.4 Im Einzelfall kann RRH mit dem Kunden abweichende Zahlungsbedingungen vereinbaren.

2.5 Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht zu den vereinbarten Terminen und muss RRH den Kunden deshalb mahnen, wird RRH eine Mahnkostenpauschale in Höhe von € 10,00 erheben. Zahl der Kunde trotz Mahnung mit Fristsetzung Anzahlung oder Restzahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist, ist RRH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die pauschalen Rücktrittsgebühren gemäß Ziff. 5 zu berechnen.

Es bleibt dem Kunden unbenommen, den Nachweis zu führen, dass keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind.

3. Leistungen

3.1 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich ausschließlich aus der Leistungsbeschreibung von RRH, die in dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Katalog, der zum Zeitpunkt der Buchung gültigen Internetausschreibung oder in der maßgeblichen

Sonderausschreibung enthalten ist, sowie aus den Angaben in der Reisebestätigung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen einer ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch RRH.

3.2 Bei Abweichungen von Leistungsbeschreibungen eines Reisekataloges/einer Internetausschreibung und einer Sonderausschreibung gelten nur die Leistungsbeschreibungen der Sonderausschreibung, wenn der Kunde zum ermäßigten Reisepreis der Sonderausschreibung bucht.

Hotel-, Orts- oder Schiffsprospekte, die nicht von RRH herausgegeben werden, sind für RRH nicht bindend.

3.3 Reisebüros und Buchungsstellen sind nicht befugt, von den Reisebedingungen, den Katalogaussagen oder den Sonderausschreibungen abweichende Zusagen zu machen und/oder Vereinbarungen zu treffen. Besondere Kundenwünsche müssen durch RRH ausdrücklich schriftlich bestätigt werden, um Vertragsbestandteil zu werden.

3.4 Leistungen, die als Fremdleistungen direkt vom Kunden bei Drittunternehmen gebucht werden, gehören nicht zum Leistungsumfang von RRH.

4. Preiserhöhung und Änderung der Reiseleistungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von RRH nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 RRH behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafengebühren oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern:

a) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann RRH den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

- Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann RRH vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.

- In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann RRH vom Kunden verlangen.

b) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafengebühren oder Flughafengebühren gegenüber RRH erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

c) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für RRH verteuert hat.

d) Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reisetrip mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für RRH nicht vorhersehbar waren.

e) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat RRH den Kunden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn RRH in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diesen Anspruch unverzüglich nach der Mitteilung über die Preiserhöhung RRH gegenüber geltend zu machen.

4.3 RRH hat eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung (Ziffer 4.1) oder eine zulässige Absage der Reise (Ziffer 8.2) unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu erklären. Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Er kann statt dessen, ebenso wie bei einer Absage der Reise durch RRH, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn RRH in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den

Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diesen Anspruch unverzüglich nach der Mitteilung über die Leistungsänderung RRH gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Kunden

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgebend ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei RRH. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Kunde von dem Vertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann RRH an Stelle des Reisepreises Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für die Aufwendungen verlangen, sofern RRH den Rücktritt nicht zu vertreten hat und es sich nicht um einen Fall Höherer Gewalt handelt. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und die mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistung zu berücksichtigen. Es bleibt dem Kunden unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder dem Nichtantritt der Reise keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind, als die von RRH in der Pauschale (siehe unten) ausgewiesenen Kosten. Rücktrittsgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn sich ein Kunde nicht rechtzeitig zu den in den Reisedokumenten bekanntgegebenen Zeiten am jeweiligen Abflughafen oder Abreiseort einfindet.

Die pauschalisierten Ansprüche auf Rücktrittsgebühren betragen:

a) bis zum 50. Tag vor Abreise 10% des Reisepreises

b) ab dem 49.-30. Tag vor Abreise 20% des Reisepreises

c) ab dem 29.-22. Tag vor Abreise 30% des Reisepreises

d) ab dem 21.-15. Tag vor Abreise 50% des Reisepreises

e) ab dem 14.-4. Tag vor Abreise 75% des Reisepreises

f) ab dem 3. Tag vor Abreise oder bei Nichterscheinen 90% des Reisepreises.

Für Gruppenbuchungen (auch Teilstornos) betragen die pauschalisierten Ansprüche auf Rücktrittsgebühren:

a) bis zum 50. Tag vor Abreise 30% des Reisepreises

b) ab dem 49.-30. Tag vor Abreise 40% des Reisepreises

c) ab dem 29.-22. Tag vor Abreise 50% des Reisepreises

d) ab dem 21.-15. Tag vor Abreise 75% des Reisepreises

e) ab dem 14. Tag vor Abreise oder bei Nichterscheinen 90% des Reisepreises.

Für Ferienwohnungen betragen die pauschalisierten Ansprüche auf Rücktrittsgebühren pro Wohnung:

a) bis zum 50. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn 20% des Reisepreises

b) ab dem 49.-30. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn 50% des Reisepreises

c) ab dem 29. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn oder bei Nichterscheinen 80% des Reisepreises

Dem Kunden wird in seinem eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseabbruchversicherung empfohlen.

6. Ersetzung des Kunden

6.1 Der Kunde kann sich bis zum Reisebeginn zur Durchführung der Reise durch einen Dritten ersetzen lassen. Die dadurch entstehenden tatsächlichen Mehrkosten haben der Kunde sowie der Dritte als Gesamtschuldner zu tragen.

6.2 Die Parteien vereinbaren eine Aufwandspauschale für den Mehraufwand von RRH ohne gesonderten Nachweis, die vom Kunden sowie dem Dritten als Gesamtschuldner geschuldet wird. Die Aufwandspauschale beträgt für jede zu ersetzende Person C 30,00. Der Kunde sowie der Dritte können jedoch nachweisen, daß keine oder wesentlich geringere Kosten als die vorstehende Pauschale durch die Ersetzung entstanden sind.

6.3 Sofern die dritte Person den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt, kann RRH dem Wechsel der Person widersprechen. Widerspricht RRH dem Wechsel nicht, so tritt die dritte Person statt des ursprünglichen Kunden in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag ein. Die dritte Person haftet bei Eintritt neben dem Kunden als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

7. Umbuchung

Werden auf Wunsch des Kunden nach der Buchung der Reise innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausschreibung Änderungen hinsichtlich des Reisetripes, des Reiseziels, des Ortes, des Reiseantrittes, der Unterkunft oder der Beförderungsart vorgenommen (Umbuchung), kann RRH ein Umbuchungsentgelt vom Kunden erheben. Das Umbuchungsentgelt vereinbaren die Parteien pauschal mit C 30,00 pro Kunden und

Umbuchungsleistung. Der Kunde kann jedoch jederzeit nachweisen, dass keine oder wesentlich geringere Kosten als die vorstehenden Umbuchungspauschalen durch die Umbuchung entstanden sind.

8. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Kunde aus Gründen, die nicht durch RRH zu vertreten sind, einzelne Reiseleistungen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Kunden auf anteilige Rückerstattung. RRH wird jedoch Erstattungen von Leistungsträgern oder Einnahmen aus anderweitiger Verwendung der Leistung an den Kunden weitergeben.

9. Rücktritt und Kündigung durch RRH

9.1 RRH kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde die Durchführung der Reise trotz Abmahnung seitens RRH nachhaltig stört oder sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. In diesem Falle ist die Einbehaltung des Reisepreises bis auf den Wert der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile, die aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt ist, gerechtfertigt. Eventuelle Mehrkosten für den Rücktransport trägt der Kunde.

9.2 RRH kann den Reisevertrag bis 2 Wochen vor Reiseantritt kündigen, wenn RRH in der Beschreibung der Reise (Katalog, Internet oder Sonderausschreibung) ausdrücklich auf die für die Reise notwendige Mindestteilnehmerzahl hingewiesen hat und die angegebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. RRH wird dem Kunden die Erklärung unverzüglich nach Kenntnis des Nichterreichens der Teilnehmerzahl, spätestens aber zwei Wochen vor Reisebeginn zugehen lassen. RRH wird dem Kunden auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich erstatten.

10. Kündigung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl RRH als auch der Kunde den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann RRH für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist RRH verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Kunden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Kunden zur Last.

11. Haftung

11.1 RRH haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die nicht Bestandteil des Reisevertrages sind oder die der Reisende ohne Vermittlung von RRH direkt gebucht und in Anspruch genommen hat.

11.2 Die vertragliche Haftung von RRH ist bei anderen als Körperschäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit RRH für einen dem Kunden entstehenden Schaden wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen (beispielsweise Leistungsträger) verantwortlich ist.

11.3 Für alle gegen RRH gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Die Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Kunde und Reise.

11.4 Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich RRH hierauf berufen.

11.5 Sofern RRH vertraglicher Luftfrachtführer ist, haftet RRH ggf. neben dem ausführenden Luftfrachtführer gem. den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes, des Montrealer Übereinkommens, bzw. des Warschauer Abkommens in der Fassung von Den Haag. Das Montreale Übereinkommen und das Warschauer Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verlust und Beschädigungen von Gepäck.

Kommt RRH bei Schiffsreisen die Stellung eines Beförderers zu, so regelt sich die Haftung nach

den Bestimmungen des HGB und des Binnenschiffahrtsgesetzes.

11.6 Die Beteiligung an Sport- und anderen Ferienaktivitäten muss der Kunde selbst verantworten. Sportanlagen, Geräte und Fahrzeuge sollte der Kunde vor Inanspruchnahme überprüfen. Für Unfälle, die bei Sportausübungen und anderen Ferienaktivitäten auftreten, haftet RRH nur, wenn RRH ein Verschulden trifft.

12. Obliegenheit des Kunden
12.1 Der Kunde kann Abhilfe verlangen, soweit die Reise, bzw. eine Reiseleistung nicht vertragsgemäß erbracht wird. RRH kann Abhilfe auch durch eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringen.

Der Kunde ist jedoch verpflichtet, die Mängelanzeige RRH, bzw. der Reiseleitung am Urlaubsort unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Vertragliche Minderungsansprüche (§§ 651c - 651f BGB) sind ausgeschlossen, sofern der Kunde die Mängelanzeige schuldhaft unterlässt.

12.2 Beabsichtigt der Kunde, den Reisevertrag wegen eines Mangels, der die Reise erheblich beeinträchtigt, zu kündigen, hat er RRH zunächst eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen. Eine derartige Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Abhilfe unmöglich ist, RRH die Abhilfe verweigert oder wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes, für RRH erkennbares Interesse gerechtfertigt ist.

12.3 Schäden oder Zustellungsverzögerungen des Gepäcks empfiehlt RRH dringend, unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckverlust binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb von 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck RRH, bzw. der Reiseleitung anzuzeigen.

13. Ausschlussfristen/Verjährung
13.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgerechter Erbringung der Reise (§§ 651c - 651f BGB) sind vom Kunden innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise ausschließlich gegenüber RRH unter der nachstehenden Anschrift geltend zu machen:

Rickmers Reisen Helgoland GmbH
Am Südstrand 2
D - 27498 Helgoland.

Nach Ablauf der Frist kann der Kunde vertragliche Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Dies gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepächtschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen. Diese sind binnen 7 Tagen bei Gepäckverlust, bei Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung, zu melden.

13.2 Vertragliche Ansprüche des Kunden nach den §§ 651c - 651f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Kunden und RRH Verhandlungen über den Anspruch, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder RRH die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Ansprüche des Kunden aus unerlaubter Handlung (deliktische Ansprüche) bleiben davon unberührt und unterliegen den gesetzlichen Verjährungsbestimmungen.

14. Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet RRH, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren.

Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist RRH verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft(en) zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird/werden.

Sobald RRH bekannt ist, welche Fluggesellschaft(en) den Flug durchführen wird/werden, muss RRH den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss RRH den Kunden über den Wechsel informieren. RRH muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die „Black List“ kann über die Internetseiten der Europäischen Kommission

(www.air-ban.europa.eu) oder des Luftfahrt-Bundesamtes (www.lba.de) abgerufen werden.

15. Datenschutz
Die vom Kunden RRH zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit zur Vertragserfüllung erforderlich.

16. Rechtswahl
Auf das Vertragsverhältnis zwischen Kunden und RRH findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt für das gesamte Rechtsverhältnis.

Soweit bei Klagen gegen RRH im Ausland für die Haftung von RRH dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Kunden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

17. Gerichtsstand
17.1 Der Kunde kann RRH nur an deren Sitz verklagen.

17.2 Für Klagen von RRH gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von RRH vereinbart.

18. Abtretungsverbot
Eine Abtretung jeglicher Ansprüche des Kunden aus Anlass der Reise, gleich aus welchem Rechtsgrund, an Dritte ist ausgeschlossen, ausgenommen Ehegatten.

19. Aufrechnungsverbot
Der Kunde ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche auf Zahlung des vereinbarten Reisepreises mit Gegenforderungen die Aufrechnung zu erklären, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

20. Sollten eine oder mehrere Klauseln dieser AGB unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht berührt.

21. Veranstalter

Rickmers Reisen Helgoland GmbH
Am Südstrand 2
D - 27498 Helgoland.
Tel. 04725-8141-91
Fax. 04725-8141-98

22. Hinweis zur Plattform der Europäischen Kommission zur Online-Streitbeilegung und zu Alternativen Streitbeilegungsstellen

Die Europäische Kommission stellt unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur alternativen Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten bereit.

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit der Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle.

RRH nimmt derzeit nicht an diesen freiwilligen Verfahren zur alternativen Streitbeilegung teil. Dieser Hinweis dient lediglich der gesetzlich vorgeschriebenen Information. Eine Nutzung durch den Kunden ist derzeit nicht möglich.

Stand: Dezember 2016